Amtliche Bekanntmachung

der Stadt Neuss

über die Auslegung und Unterrichtung der Öffentlichkeit

zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben Erneuerung KrBw Nordkanal, Strecke 2531, Bahn-km 1,495 und EU Nordkanal, Strecke 2550, Bahn-km 79,916

(Geschäftszeichen: 641pa/043-2021#017)

Auf Grund der schlechten baulichen Zustände der "Eisenbahnüberführung Nordkanal" und dem "Kreuzungsbauwerk Nordkanal" in Neuss sind die Erneuerungen der beiden Bauwerke notwendig. Die bestehende "EÜ Nordkanal" in km 79,916 überführt neben der Eisenbahnstrecke 2550 auch die parallel zur Strecke verlaufende, nicht öffentliche Zufahrtsstraße "Am Stadtwald" nördlich der Gleisanlage über das Gewässer Nordkanal. Das zu erneuernde "Kreuzungsbauwerk Nordkanal" überführt im km 1,495 die Strecke 2531 über die beiden Strecken 2550 und 2530. Weiterhin sind Schallschutzwände Teil der Baumaßnahme und stehen im Zusammenhang mit der Erneuerung des Kreuzungsbauwerkes. Einzelheiten zur Planung sind den ausgelegten Planunterlagen zu entnehmen.

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB Netz AG, Regionalbereich West, vom genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren 26.02.2021 für das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in Neuss beansprucht. Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 29.04.2021 festgestellt, dass nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Verpflichtung Durchführung zur einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Vorhabenträgerin hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt. Das sind insbesondere folgende Unterlagen:

- Erläuterungsbericht, Planunterlage Nr. 1
- UVP-Bericht, Planunterlage Nr. 11
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, einschließlich des Erläuterungsberichts, des Bestands- und Konfliktplans sowie des Maßnahmenplans, Planunterlage Nr. 12
- Artenschutzfachbeitrag, Planunterlage Nr. 13
- Bauwerksentwässerung, Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie und Hydrogeologie,
 Planunterlage Nr. 16
- Betriebsbedingte und baubedingte Schall- und Erschütterungstechnische Untersuchung,
 Planunterlage Nr. 17

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen liegt in der Zeit vom 15.11.2021 bis einschließlich 14.12.2021

im Rathaus der Stadt Neuss, 3. Etage, Zimmer 3.802, zu erreichen über den Eingang 5 (Michaelstraße 50) während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie folgt die Stadt Neuss den Maßnahmen und Empfehlungen zur Beschränkung sozialer Kontakte. Um den Kreis der sich am Auslegungsort gleichzeitig befindlichen Personen gering zu halten, erfolgt der Zugang durch nicht mehr als zwei zusammengehörige Personen gleichzeitig. Es ist darauf zu achten, zueinander Abstand zu halten sowie von den bereitgestellten Mitteln zur Händedesinfektion und Mund-Nasen-Schutzmasken Gebrauch zu machen.

Die Schutzmaßnahmen unterliegen einer regelmäßigen Überprüfung und können sich auch im Rahmen der Auslegung verändern. Aus diesem Grund und um Wartezeiten zu vermeiden, können Termine zur Einsichtnahme im Vorfeld unter 02131-906101 vereinbart werden.

Sollten Sie mit Blick auf die aktuelle Coronavirus-Pandemie zur besonders zu schützenden Personengruppe mit einem höheren Risiko für schweren Krankheitsverlauf (gem. Robert-Koch-Institut) gehören oder unter häuslicher Quarantäne stehen und über keinen Internetzugang verfügen, können Sie sich für eine individuelle Unterstützung bei der Einsichtnahme an das Amt für Stadtplanung wenden (02131-906101).

Es sind die jeweils aktuell gültigen Corona-Regelungen zu beachten.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 21 Abs. 2 und 5
UVPG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist - bis einschließlich 14.01.2022 - beim
Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln, oder bei der
oben genannten Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift
Einwendungen gegen den Plan erheben.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Vorhaben, für die eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, auf das Verwaltungsverfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

- 2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
- 3. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

- Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
- 8. Da für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird darauf hingewiesen, dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 19 Abs. 2 UVPG notwendigen Angaben enthalten und dass die Auslegung der Planunterlagen auch der Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG dient.
- Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Planfeststellung/Anhoerung/Datenschutz/datenschutz/datenschutz node.html
- 10. Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen werden zeitgleich mit der Auslegung der Unterlagen in den Gemeinden auch auf der Internetseite

des EBA (https://www.neuss.de/) und im UVP-Portal (https://www.uvp-portal.de/) zugänglich gemacht.

Neuss, den 26.10. 2021

Breuer

Bürgermeister